

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 08.09.2011

„Kitagebührensatzung-KitaGS“

Aufgrund § 90 **SGB VIII- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.22) und § 17 Absatz 3 Satz 3 **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.27) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Ihrer Sitzung am 09.01.2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Kitagebührensatzung trifft grundsätzlich Regelungen hinsichtlich der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde. Sie soll jedoch den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben kann diese Satzung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

§ 1 Änderung

§ 5 Entstehen der Gebühr

erhält folgende Fassung:

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).
3. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.

4. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt und erhoben.
5. Änderungen des Elternbeitrages als Gebühr hervorgerufen durch eine Änderung des Kindesalters oder der Änderung der Kinderzahl der Gebührenpflichtigen werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr anteilig erhoben.
6. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
7. gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 09.01.2019

Ralf Steinbrück

Bürgermeister

Siegel